Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben haben

- Agentur für Arbeit
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Amt für regionale Landesentwicklung
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland
- Handwerkskammer Osnabrück-Emsland
- Bischöfliches Generalvikariat
- Kirchenamt Osnabrück
- Nds. Landesforsten Forstamt Ankum
- Klosterrentamt
- ExxonMobil
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien
- Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever"
- Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte"
- Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG
- CSG GmbH Deutsche Post Bauen GmbH
- TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- Kampfmittelbeseitigungsdienst

- Kreis Minden-Lübbecke
- Kreis Herford
- Kreis Gütersloh
- Stadt Pr. Oldendorf
- Gemeinde Rödinghausen
- Stadt Bünde
- Stadt Spenge
- Stadt Werther
- Stadt Borgholzhausen
- Stadt Dissen
- Gemeinde Hilter
- Gemeinde Bissendorf
- Gemeinde Bad Essen
- Wohnungsbau Grönegau GmbH
- Umweltbüro der Stadt Melle
- Unterhaltungsverband Nr. 29 "Else"

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	

# Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

### Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 22.06.2021

Nördlich des Geltungsbereiches des o. a. Bebauungsplanes verläuft zwischen dem Netzknotenpunkt 3715032 O und dem Netzknotenpunkt 37161810 O, Abschnitt Nr. 108, die Landesstraße 90 innerhalb einer nach § 4. (1) NStrG (Stand: in der Fassung vom 24.09.1980, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03 2021) zusammenhängend bebauten Ortslage. Gegen die Bauleitplanung werden nachfolgende Bedenken erhoben.

Mittels einer Verkehrsuntersuchung wurden die beiden Knotenpunkte L90/Bismarckstraße bzw. Bakumer Straße im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit geprüft und verschiedene Varianten erarbeitet. Nach der gutachterlich empfohlenen Planungsvariante 1b ist vorgesehen, eine Querungshilfe auf der Landesstraße 90 zu errichten. Direkt dahin soll eine Aufstellhilfe für die Linksabbieger in die Bakumer

Die Verkehrsuntersuchung zeigt auf, dass die Variante 1b keine Verschlechterung der Qualitätsstufe im Bereich der Landesstraße 90 ergibt. Die Qualitätsstufe bleibt bei A.

Grundsätzlich kann ich mich mit den Maßnahmen im Bereich der Landesstraße 90 einverstanden erklären, wenn hierfür in Abstimmung mit mir ein straßenbaulicher Entwurf aufgestellt wird.

Eine rechtliche Absicherung des Straßenentwurfes durch ein Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Landesstraße 90 kann entfallen, wenn die Anlage der Querungshilfe und des Linksabbiegers planungsrechtlich über den Bebauungsplan abgesichert wird.

Der Straßenentwurf muss Bestandteil des Bebauungsplanes sein und ebenso müssen die Flächen der Landesstraße 90, die für die Verbreiterung zur Anlage der Querungshilfe notwendig sind, Inhalt des Bebauungsplanes sein. Nur so kann auf ein Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Landesstraße 90 verzichtet werden. Ich weise außerdem darauf hin, dass dem Land zusätzlich die Mehrunterhaltungskosten für die Verbreiterung der Straße und der dazugehörenden Anlagen von der Stadt Melle abzulösen sind. Hierüber ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen der Stadt Melle und dem Land Niedersachsen abzuschließen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Von einer Einbeziehung der Oldendorfer Straße in diesen Bebauungsplan wird abgesehen, da nach der Verkehrsuntersuchung eine Verkehrserschließung dieses Baugebiets auch mit den im Bestand vorhandenen Verkehrsanlagen möglich ist.

Die Genehmigung dieses Ausbaus der Landesstraße wird anderweitig durch die Stadt Melle beantragt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Straße entstehen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 22.06.2021	<u> </u>
Sollte es sich ergeben, dass aufgrund verkehrsbehördlicher Anordnungen Änderungen oder Ergänzungen im Einmündungsbereich der Landesstraße 90/Bismarckstraße bzw. Bakumer Straße erforderlich werden, so sind die daraus entstehenden Kosten einschließlich Folgekosten von der Stadt Melle zu tragen, soweit sich diese Maßnahmen auf die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplanes "Südlich Oldendorfer Straße/westlich Weststraße" und im Zusammenhang mit den entste-	Wird zur Kenntnis genommen.
henden höheren Verkehrsaufkommen zurückführen lassen. Im Bebauungsplan haben Sie auf der westlichen Seite einen Bereich ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Eigentumsgrenze zur Landesstraße 90 festgesetzt. Dieses sollte auch auf der östlichen Seite festgesetzt werden.	Wird redaktionell berücksichtigt.
Mit der geplanten Zufahrt am östlichen Rand erkläre ich mich einverstanden. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass bei dieser schrägen Ausfahrt ein Linksabbiegen kaum möglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
Folgenden Punkt bitte ich in den Bebauungsplan noch mit aufzunehmen: Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Landesstraße 90 angrenzen, sind mit einer lückenlosen Einfriedigung entlang der Straßeneigentumsgrenze zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten.	Wird redaktionell ergänzt.
Außerdem stimme ich den textlichen Festsetzungen bzgl. der freizuhaltenden Sicht- dreiecke im Pkt. 3.7 zu.	Wird zur Kenntnis genommen.
Mit dem Hinweis bzgl. der von der Landesstraße 90 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen v o r Veröffentlichung des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen.
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.	Wird zur Kenntnis genommen.
Die Autobahn GmbH des Bundes vom 28.05.2021	
Das hier in Rede stehende Plangebiet befindet sich über 1,5 km von der Bundesautobahn (BAB) A30 entfernt, sodass Belange der BAB hier nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 27.05.2021	
Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, sind folgende Hinweise zu beachten:  Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem festgesetzten und einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.  Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landes-	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.
dienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 23.06.2021	
Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern die unter Ziffer 6 "Schalltechnische Beurteilung" der Schalltechnischen Beurteilung der Fa. IPW vom 29.01.2021 aufgeführten Maßgaben umgesetzt werden. Hinweis:	Wird zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz  im Einzelhandel (NACE - Schlüssel 47),  für Seniorenwohnungen, Betreutes Wohnen (NACE - Schlüssel 87),  in Kindergärten (NAGE-Schlüssel 85),  in der Gastronomie (NACE - Schlüssel 56) und  im Bereich Unterhaltung (NACE - Schlüssel 93)  der Landkreis Osnabrück zuständig.	Wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtechaftekammer Ndo	
Landwirtschaftskammer Nds. vom 02.06.2021  Im vorbenannten Plangebiet sowie unmittelbar daran angrenzend befinden sich keine tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe, die durch die geplanten Festsetzungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Insofern werden	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landwirtschaftskammer Nds. vom 02.06.2021	
aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG vom 21.06.2021	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
Baugrund Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen ≤ 200 m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebie-	Wird zur Kenntnis genommen.
ten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter <a href="https://www.lbeg.nie-dersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/">https://www.lbeg.nie-dersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/</a> ). Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den	Wird zur Kenntnis genommen.
NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fas-sun-	
gen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren	Wird zur Kenntnis genommen.
Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG	
vom 21.06.2021	
erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft	
Bentheim vom 18.06.2021	
Planungsanlass Die Stadt Melle beabsichtigt für das Plangebiet der zuletzt gewerblich genutzten Flächen westlich und östlich der Bismarckstraße im Norden der Meiler Innenstadt die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes. Ziel ist es, das Plangebiet unter der Zielsetzung einer weiteren städtebaulichen und funktionalen Innenstadtentwicklung zu gestalten. Aufgrund der größtenteils aufgegebenen gewerblichen Nutzung liegt aus Sicht der Stadt Melle hier daher ein städtebaulicher Missstand vor.  Konkret sollen mit der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Wohnnutzungen im Bereich westlich Bismarckstraße (auch Se-	
niorenwohnen sowie betreutes Wohnen/Pflegewohnen) geschaffen werden. östlich der Bismarckstraße ist eine Nutzungsmischung aus Wohnen, Boarding-House/Werkswohnungen nebst Gastronomie, Büronutzungen und Kindertagesstätte vorgesehen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten eines Vorhabenträgers.	
Für die Umsetzung der Planungen des Vorhabenträgers werden westlich der Bismarckstraße die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Ausweisung von allgemeinen Wohngebietsflächen geschaffen. östlich der Bismarckstraße wird laut den Planunterlagen die bisher festgesetzte Gewerbegebietsfläche in urbane Gebietsfläche für die angestrebte Nutzungsmischung umgewandelt. In Teilbereichen entlang der Oldendorfer Straße befinden sich bestehende Gewerbegebietsnutzungen, die dem Bestandsschutz unterliegen.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim vom 18.06.2021	
Bewertung Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o.g. Planungen zum aktuellen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
Die Zielsetzung der Planung einer weiteren städtebaulichen und funktionalen Innenstadtentwicklung mit Behebung von Leerständen und städtebaulichen Missständen ist nachvollziehbar und wird grundsätzlich unterstützt. Im Plangebiet sind nach wie vor Gewerbebetriebe auf Teilflächen westlich der Bismarckstraße ansässig und genießen Bestandsschutz. Durch die Überplanung des Standortes der bestehenden Gewerbebetriebe und Umwandlung in urbane Gebietsfläche sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsmischung aus Wohnen, Boarding-House/Werkswohnungen nebst Gastronomie, Büronutzungen geschaffen werden.	Grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
Für die bestehenden Gewerbebetriebe würde dies Einschränkungen nach sich ziehen. Betriebsverlagerungen oder weitere Maßnahmen dürfen grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen erfolgen. Betriebsverlagerungen oder weiteren Maßnahmen können wir ohne das Einvernehmen der betroffenen Unternehmen nicht zustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir die Unternehmen Spannhoff GmbH, Auto Platz Melle, Inh. XXX, Frye Transport-Logistik GmbH und METANK GmbH beteiligt. Auf den vom Unternehmen Frye Transport-Logistik GmbH vermieteten Flächen, u.a. Unternehmen Auto Platz Melle, Inh. XXX, soll die gewerbliche Nutzung aufrecht erhalten bleiben. Wir regen daher eine Anpassung der Planungen an und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und der Anregungen der betroffenen Unternehmen. Sollten uns weitere Anmerkungen zugehen, werden wir ergänzend vortragen. Darüber hinaus empfehlen wir zur frühzeitigen Konfliktvermeidung die Einbindung der betroffenen Unternehmen in den weiteren Planungspro-	In die Abwägung sind vor allem die genehmigten Nutzungen einzustellen. Ob eine Baugenehmigung für das Unternehmen Auto Platz vorliegt konnte nicht eruiert werden. Daher hält die Stadt Melle an den städtebaulichen Planungszielen dieses Bebauungsplans fest, denn nur durch die Festsetzung eines Urbanen Gebiets ist eine Beseitigung des städtebaulichen Missstands möglich. Der betroffene Gewerbebetrieb soll zugunsten der geplanten Nutzungsmischung aus Wohnen, Boarding-House/Werkswohnungen nebst Gastronomie, Büronutzungen und Kindertagesstätte in ein Gewerbegebiet ausgelagert werden.
zess. Wir stehen für Nachfragen jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Mitteilung des Ergebnisses der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Ì

### Landkreis Osnabrück

### vom 21.06.2021

Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

### Regional- und Bauleitplanung:

Das Plangebiet ist im RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück als Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten eingestuft worden. Die Ausweisung eines Allg. Wohngebietes sowie eines Urbanen Gebietes entspricht diesem raumordnerischen Ziel.

Unter Bezugnahme auf Kapitel 7.11 der Begründung weise ich hinsichtlich der im Norden das Plangebiet begrenzende Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung (D 3.6.3 04) auf die Belange des Lärmschutzes hin, welche ausreichend zu berücksichtigen sind. In diesem Sinne ist das raumordnerische Ziel D 2.4 02 des RROP 2004 zu nennen, wonach von einem Heranwachsen der Wohnbebauung an stark belastete Verkehrswege nach Möglichkeit abzusehen ist; ebenso sei der den Grundsatz des LROP 2017, Abschnitt 2.1, Ziffer 09 genannt: so sollen u.a. bei vorhandenen Belastungen durch Lärmtechnische Maßnahmen zum Schutz herangezogen werden. Diese werden aber auch bereits im schalltechnischen Gutachten in Form von passivem Schallschutz als erforderlich angesehen und finden sich in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1. 15 des Bebauungsplanes wieder.

Auf die Rohrfernleitung (Erdgas) (D 3.5 03) entlang der Oldendorfer Straße und Bismarck Straße weist die Begründung zum Bebauungsplan korrekt hin. Ebenso wird der überplante solitär gelegene Einzelhandelsstandort gemäß RROP - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 genannt.

Ich weise darauf hin, dass durch die Ausweisung eines WA- sowie eines MU-Gebietes die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel an diesem Standort zukünftig nicht möglich sein wird.

Hinsichtlich des noch verordneten Überschwemmungsgebietes der Else weise ich darauf hin, dass in Überschwemmungsgebieten nach D 3.9.3 01 Satz 2 des RROP 2004 überhaupt keine Maßnahmen getroffen werden sollen, die Retentionsraum kosten (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 06.04.2017, Az.: 1 MN 164/16). Ergänzend ist das das Ziel der Raumordnung in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 11 Satz 1 LROP 2017 zu beachten. Demnach sind "Überschwemmungsgebiete [ ... ] in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteraume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu er-

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Dies ist der Stadt Melle bewusst.

Aus Sicht der Stadt Melle verstößt diese Bebauungsplanänderung nicht gegen das angeführte Ziel der Raumordnung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (D 3.9.3 01 Satz 2 des RROP 2004), da keine Maßnahmen getroffen werden, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen den Hochwasserabfluss beeinträchtigen oder das Retentionsgebiet verkleinern. Eine Verletzung des angeführten Ziels der Raumordnung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (Abschnitt 3.2.4 Ziffer 11 Satz 1 LROP 2017) liegt aus

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

### Landkreis Osnabrück

### vom 21.06.2021

halten." Durch eine Bebauung wird die Funktion des Überschwemmungsgebiets eingeschränkt und demzufolge das Ziel der Raumordnung, das auf die Erhaltung des natürlichen Rückhalteraums gerichtet ist, verletzt. Daher ist eine Bebauung betroffener Grundstücke erst möglich, wenn diese nicht mehr innerhalb eines Überschwemmungsgebietes liegen.

Sicht der Stadt Melle ebenfalls nicht vor, da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet nicht der vorhandenen Topografie entspricht und insofern keine natürlichen Rückhalteräume verloren gehen.

Es trifft zwar zu, dass sich ein Teilbereich dieser Bebauungsplanänderung innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Else befindet. Das Regionale Raumordnungsprogramm weist im Rahmen des angeführten Ziels der Raumordnung allerdings selbst bereits auf eine vielfach veraltete Abgrenzung dieser festgesetzten Überschwemmungsgebiete aus den Jahren 1909 - 1914 hin und hebt dabei besonders das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Else hervor. Aufgrund einer Vielzahl zwischenzeitlich durchgeführter Gewässerausbaumaßnahmen und landwirtschaftlicher Veränderungen ist hier eine Überarbeitung des bisher festgesetzten gesetzlichen Überschwemmungsgebiets dringend erforderlich gewesen.

Diese Überarbeitung des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Else ist zwischenzeitlich abgeschlossen; das bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet soll nach Kenntnis der Stadt Melle in Kürze das noch festgesetzte Überschwemmungsgebiet ablösen. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet reicht nur in südliche Randbereiche dieser Bebauungsplanänderung hinein. Innerhalb dieser Flächen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet sind in Beachtung der angeführten Ziele der Raumordnung und im Hinblick auf die Belange des Hochwasserschutzes gemäß § 78 Abs. 3 WHG nach den Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung jegliche Versiegelungen, Aufschüttungen und sonstige Aufwallungen, Gebäude aller Art sowie Garagen ausgeschlossen.

Die hier überplanten Flächen des noch festgesetzten Überschwemmungsgebiets liegen deshalb nicht mehr im künftigen Überschwemmungsgebiet, da sie im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans im Jahr 2012 bereits - nach Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück - auf eine Höhe oberhalb der Hochwasserabflusslinie gebracht worden sind. Danach liegen die vorhandenen Geländehöhen stets mindestens einen Meter über den südlich und westlich angrenzenden Freiflächen der Elseaue. Das verloren gegangene Überschwemmungsvolumen ist im Einzugsbereich des Überschwemmungsgebietes der Else in der Ortslage Gesmold an der "Alten Else" vor Erschließung/Aufhöhung ausgeglichen worden.

Stellungnahme Abwägungsvorschlag

### Landkreis Osnabrück

vom 21.06.2021

Entsprechend des o.a. OVG Lüneburg-Urteils kann auch nicht, wie bspw. in § 78 Abs. 2 Nr. 5 WHG, eine ausnahmsweise Zulassung der Überbauung des ÜSG durch neue Siedlungsbereiche geplant werden. Denn zwischen § 78 WHG und dem Raumordnungsrecht mögen Parallelen bestehen. Gleichwohl sind die Fragen, die sich raumordnungsrechtlich im Zusammenhang mit Hochwasserschutz stellen, nicht mit denen gleichzusetzen und dementsprechend auch nicht zu beantworten, die nach dem Regime des WHG maßgeblich sind. Eine mögliche Zulassung der Bebauung gemäß § 78 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 WHG durch die Wasserbehörde des Landkreis Osnabrück ist daher irrelevant. Dies sollte in Bezug auf Punkt 3.8 der nachrichtlichen Übernahme in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes beachtet werden.

Unter Punkt 2.3 der örtlichen Bauvorschriften wird auf Pkt. 2.5 verwiesen. Ich bitte um Korrektur.

# **Untere Wasserbehörde:**

### Gewässerschutz:

Das Bebauungsplangebiet liegt teilweise (das RRB vollständig) im festgesetzten und im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Else in Melle.

Gemäß D 3.9.3 01 Satz 2 des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2004 in Verbindung mit OVG Lüneburg, Urteil vom 06.04.2017, Az.: 1 MN 164/16 sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume zu erhalten - jegliche Bebauung beeinträchtigt dieses übergeordnete Ziel und ist somit unzulässig. Ausnahmeregelungen sind im RROP nicht vorgesehen.

Bevor eine Ausnahme aus dem Bebauungsverbot gem. § 78 Abs.2 WHG bei der UWB beantragt werden kann, ist das oben genannte übergeordnete Bebauungsverbot mit der Regionalplanung des FD 6.3 des Landkreis Osnabrück zu erörtern und auszuräumen, andernfalls ist eine Bebauung der betreffenden Flächen nicht möglich. Falls ein Lösungsvorschlag resultiert, kann im nächsten Schritt eine Ausnahme aus dem Bebauungsverbot gem. § 78 Abs.2 WHG für das B-Plangebiet und das RRB bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden.

Da hier die Änderung eines qualifizierten Bebauungsplans ansteht, ist die Beantragung einer Ausnahme von dem Verbot zur Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich gemäß § 78 Abs. 2 WHG nicht erforderlich. Bei der Änderung qualifizierter Bebauungspläne sind gemäß § 78 Abs. 3 WHG die Belange des Hochwasserschutzes in der Abwägung zu berücksichtigen. Aus Sicht der Stadt Melle ist dies in diesem Verfahren durch den Ausschluss jeglicher Versiegelungen, Aufschüttungen und sonstige Aufwallungen, Gebäude aller Art sowie Garagen auf den Flächen innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets, also derjenigen Flächen, deren Geländeoberkante nach den Ermittlungen der zuständigen Wasserbehörde unterhalb der Hochwasserabflusslinie der Else liegen, ausreichend erfolgt. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Stadt Melle auch kein Erfordernis zur Änderung der angeführten nachrichtlichen Übernahme zum Hochwasserschutz. Wird redaktionell korrigiert.

Da hier die Änderung eines qualifizierten Bebauungsplans ansteht, ist die Beantragung einer Ausnahme von dem Verbot zur Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich gemäß § 78 Abs. 2 WHG nicht erforderlich. Bei der Änderung qualifizierter Bebauungspläne sind gemäß § 78 Abs. 3 WHG die Belange des Hochwasserschutzes in der Abwägung zu berücksichtigen. Aus Sicht der Stadt Melle ist dies in diesem Verfahren durch den Ausschluss jeglicher Versiegelungen, Aufschüttungen und sonstige Aufwallungen, Gebäude aller Art sowie Garagen auf den Flächen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	

## Landkreis Osnabrück vom 21.06.2021

innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets, also derjenigen Flächen, deren Geländeoberkante nach den Ermittlungen der zuständigen Wasserbehörde unterhalb der Hochwasserabflusslinie der Else liegen, ausreichend erfolgt.

Auch für die Herstellung des Regenrückhaltebeckens unmittelbar südlich des Plangebiets dieser Bebauungsplanänderung ist keine Ausnahme von dem Verbot zur Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich gemäß § 78 Abs. 2 WHG zu beantragen, da hier eine Genehmigung nach § 35 BauGB angestrebt wird. Demnach ist hier eine Befreiung vom generellen Bauverbot in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 4 WHG zu beantragen. Die Vorgaben des § 78 Abs. 5 WHG sind hierbei zu erfüllen (kein Wegfallen von Retentionsraum; keine negative Veränderung des Wasserspiegels; keine Abflusshindernisse). Die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens in einem Überschwemmungsgebiet hat keine signifikanten Auswirkungen auf den Hochwasserschutz der Else. Hierfür ist das zusätzlich geschaffene Retentionsvolumen zu gering bzw. steht in keinem Verhältnis zu dem Retentionsvolumen, welches die Else bei einem 100-jährlichem Hochwasser beansprucht.

Folgendes ist des Weiteren zu beachten:

Für die Einleitung von Oberflächenwasser in den RW-Kanal ist ein Entwässerungsantrag beim Kanalnetzbetreiber zu stellen. Wenn sich demzufolge die Einleitmenge in den Vorfluter gegenüber dem derzeitig erlaubten Zustand ändert, wird für die Einleitstelle eine neue wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: "Gewässerausbau") aufzustellen und in 3-facher Ausferti-gung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen.

Die Sicherheit einer kontrollierten schadlosen Überflutung (Nachweis der Überflutungs-sicherheit) innerhalb der Grundstücksgrenzen ist gem. DIN 1986-100 durch die Gewerbetreibenden zu erbringen (befestigte Grundstücksfläche (Au) größer als 800 m², das 30-jährliche Ereignis ist auf dem Grundstück schadlos zurück zu halten; maximaler Abfluss entspricht dem 2-jährigen Niederschlagswert).

Es wird ggf. eine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich. Das RRB liegt außerhalb des B-Planes und ist daher separat zu betrachten. Bitte stimmen Sie dies

Der entsprechende Entwässerungsantrag ist im Zuge der tiefbautechnischen Erschließung (Entwurfs- und Genehmigungsplanung des öffentlichen Entwässerungssystems) bei dem Landkreis Osnabrück (Untere Wasserbehörde) einzureichen.

Die Aufstellung des Überflutungsnachweises nach DIN 1986-100 wird für die relevanten Grundstücke (befestigte Grundstücksfläche (Au) größer als 800 m²) im Bauantragsverfahren (Entwässerungsantrag) erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landinaia Canahuiiah	
Landkreis Osnabrück vom 21.06.2021	
im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Ansprechpartner: Hr. Jörn Schröter) ab.  Des Weiteren sind die Belange des Naturschutzes in Vorbereitung eines Bebauungsplanes abzuarbeiten.	
Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage entsprechend prüffähiger Antragsunterlagen erfolgen.	
Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.  Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet | nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner "85 BPlan rechtsverb. Planunterlagen" hochzuladen.

Wird zur Kenntnis genommen.

### Landkreis Osnabrück vom 20.07.2021

Ergänzend zur Stellungnahme vom 21.06.2021 im o.g. Beteiligungsverfahren und der Thematik des Überschwemmungsgebietes der Else ist zu beachten, dass das abgegrenzte Überschwemmungsgebiet von Überbauungen jedweder Art (auch Nebenanlagen, Versiegelung etc.) freizuhalten ist. Hierbei merke ich an, dass untergeordnete Bauteile Wintergärten etc. nicht die Baugrenze überschreiten dürfen und somit in das vorläufig gesicherte ÜSG hereinragen!

So lange das derzeit verordnete ÜSG noch Rechtskraft besitzt, gilt Vorgenanntes selbstverständlich analog für dieses ÜSG.

Die Stadt Melle geht auf Grund des letzten Satzes dieser ergänzenden Stellungnahme davon aus, dass hier das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet gemeint ist. Insofern verweist die Stadt Melle auf die Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung, wonach auf den Flächen innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets jegliche Versiegelungen, Aufschüttungen und sonstige Aufwallungen, Gebäude aller Art sowie Garagen ausgeschlossen sind. Ferner wird auf die klarstellende Festsetzung dieser Bebauungsplanänderung verwiesen, wonach die Möglichkeit der Überschreitung hinterer, der Straße abgewandter Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile wie z.B. Fluchttreppen, Wintergärten, Balkone, Loggien, Erker o.ä. sowie Terrassen nicht in den Bereichen gilt (WA-4.1 und WA-4.2), die innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets liegen. Aus Sicht der Stadt Melle besteht weder nach den Zielen der Raumordnung aus dem der Regionalen Raumordnungsprogramm (D 3.9.3 01 Satz 2 des RROP 2004) sowie dem Landes-Raumordnungsprogramm (Abschnitt 3.2.4 Ziffer 11 Satz 1 LROP 2017) noch im Hinblick auf die Belange des Hochwasserschutzes gemäß § 78 Abs. 3 WHG ein Erfordernis, die überplanten Flächen des noch festgesetzten

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landkreis Osnabrück vom 20.07.2021	
	Überschwemmungsgebiets – so sie nicht im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liegen – von Überbauungen jedweder Art (auch Nebenanlagen, Versiegelung etc.) freizuhalten. Insofern wird an den Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche festgehalten.
Landkreis Osnabrück vom 11.08.2021	
Ergänzend zur Stellungnahme vom 21.06.2021 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.  Brandschutz: Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hieraus mit wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind.	
(A) Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 1/2 DVO-NBauO zu § 4/14/33 NBauO entsprechen.  Der westlich an das Bebauungsplangebiet geplante Fuß- und Radweg ist als Feuerwehr- und Rettungsweg in einer Breite von mindestens 3,00 m, ausreichend für 10 t Achslast und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t befestigt, nach § 4 NBauO und § 2 DVO-NBauO gemäß DIN 14 090 und der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zu §§ 1 + 2 DVO NBauO, veröffentlicht im Nds. MBI. Nr. 37 q/2012, herzustellen. Fahrbahnen, die der Feuerwehr dienen, müssen, wenn sie nicht gradlinig sind, im Kurvenbereich sowie vor und hinter Kurven entsprechende notwendige Radienbreiten gemäß DVONBauO § 2 Abs. 4 sowie DIN 14 090 haben.	Diese Anforderungen unter (A) an die Zuwegung und die Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück werden im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanungen für die Erschließungsanlagen bzw. die Hochbauanlagen beachtet.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
otonang/ianino	, is wagange vereening	

# Landkreis Osnabrück vom 11.08.2021

(B)

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

Die Löschwasserversorgung ist in einer der örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gem. Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf m³/Std über 2 h, müssen unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW - Arbeitsblatt W 405 - entsprechen.

Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DIN 3222/DIN 3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, sicherzustellen.

Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.

Es sind zusätzliche Hydranten in der Planstraße zu errichten.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Stadt- bzw. Ortsbrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Lässt sich die notwendige Löschwasserversorgung nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, so sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Diese könnten sein:

- 1. Löschwasserteiche (DIN 14210)
- 2. Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- 3. unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- 4. Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

(C

Die Gefahrenabwehr im Brandfalle nur auf "Ein Standbein", der abhängigen Löschwasserversorgung, auszurichten ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Wird zur Kenntnis genommen.

Diese Anforderungen unter (B) an eine ausreichende Löschwasserversorgung werden im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen für die Erschließungsanlagen beachtet.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landkreis Osnabrück vom 11.08.2021	
Die unabhängige Löschwasserversorgung für das Bebauungsplangebiet lässt sich aus der vorhandenen Saugstelle an der Else sicherstellen (Löschwasserdeckungsbereich 5).	Wird zur Kenntnis genommen.
Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Kreislandvolkverband Melle vom 21.06.2021	
Aus Sicht der Landwirtschaft gibt es keine Bedenken oder Einwendungen zu der oben genannten Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie vom 10.05.2021	
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die o.g. Änderung keine Bedenken. Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologi-	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
scher Bodenfunde wird auf der Planunterlage hingewiesen.	
Westnetz vom 10.05.2021	
In dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 haben wir die o.g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes liegt bereits außerhalb des 2 x 20,00 m = 40,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
Falls dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.	Im Rahmen dieses Bebauungsplans sind keine Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung erforderlich.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Westnetz vom 10.05.2021	
Wir haben Ihre Unterlagen an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück, weitergeleitet. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.  Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Technik - Niederlassung Nord vom 17.06.2021	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.
Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten	Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen für die Erschließungsanlagen berücksichtigt.
Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen: "Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten."	Wird redaktionell berücksichtigt.
Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen für die Erschließungsanlagen berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	

# Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen. wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

### **Vodafone Kabel Deutschland** vom 15.06.2021 Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen für die Er-Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf schließungsanlagen berücksichtigt. hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind. nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsan-Wird zur Kenntnis genommen. lagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanie-Wird zur Kenntnis genommen. rungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach§ 150(1) BauGB zu erstatten sind. Anlagen: Lageplan(-pläne)

EWE Netz vom 26.05.2021	
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versor-	Wird zur Kenntnis genommen.
gungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Be-	Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen für die Er-
stand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt	
oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen	

änderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns, Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gerne jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden

https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
EWE Netz vom 26.05.2021	
und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt wer-	
den.	
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen	
Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungs-	
streifen bzwkorridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.	
Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubrin-	Wird zur Kenntnis genommen.
gen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen	Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen für die Erschließungsanlagen berücksichtigt.
Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Ver-	Wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen über unsere Internetseite:

	T
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Amprion vom 18.05.2021	
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen.
Freiwillige Feuerwehr Melle – Der Stadtbrandmeister vom 15.06.2021	
Die mit dieser Bebauungsplanänderung beabsichtigte bauliche kompakte, mehrge-	
schossige Bebauung kann mit den Möglichkeiten der zuständigen Ortsfeuerwehr	
Melle- Mitte und nur im Zusammenwirken mit den benachbarten Ortsfeuerwehren	
Altenmelle und Bakum (der zuständigen Alarmeinheit) nach dem derzeitigen Kennt-	
nisstand abgedeckt werden.	
Insoweit habe ich keine Bedenken, wenn bei der weiteren Fortführung der Planung und Ausführung der Erschließung folgende Punkte beachtet und ausgeführt werden:	Wird zur Kenntnis genommen.
1. Erreichbarkeit	
Die geeignete unmittelbare Zugänglichkeit u. Erreichbarkeit für Rettungs- und Feu-	Wird zur Kenntnis genommen.
erwehrfahrzeuge, insbesondere für die kompakte, mehrgeschossige Wohnbebau-	
ung ist bereits im Baugenehmigungsverfahren hinreichend zu beachten und auch	
im Bestand ausreichend sicher zu stellen.	
Der westlich angelegte Fuß- und Radweg sollte deshalb im Änderungsverfahren des	Die Benutzung von Wegen durch Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ist in anderen
B-Planes schon jetzt für die Nutzung als Flucht- und Rettungsweg in einer nutzbaren Breite von 3,50 m, befestigt für schwere Feuerwehrfahrzeuge mit einem zulässigen	Rechtsgrundlagen geregelt, so dass eine Sicherung von Geh- und Fahrrechten zu diesem Zweck im Bebauungsplan nicht erforderlich ist.
Gesamtgewicht von 16 to und einer Achslast von 12 to, mit entsprechenden Aus-	diesem zweck im bebaudigsplan nicht enordenich ist.
rundungen an den Einmündungen, ausgelegt und festgelegt werden.	
2. Unabhängige Löschwasserversorgung	
Die unabhängige Löschwasserversorgung für das gesamte Bebauungsplangebiet	Wird zur Kenntnis genommen.
kann aus dem Wasserlauf der Else sichergestellt werden; dies setzt voraus, dass	
das Aufstauvolumen zu jeder Tages - und Nachtzeit ganzjährig mind. 1000 cbm be-	
tragen muss. 3. Abhängige Löschwasserversorgung	
Zur Sicherstellung des Erstangriffes für den zu betrachteten Bereich ist die abhän-	Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen für die Er-
gige Löschwasserversorgung aus der öffentlichen Wasserleitung gem. DVGW Ar-	schließungsanlagen berücksichtigt.
beitsblatt W 405 mit Hydranten an geeigneter Stelle auszubauen, einzurichten und	
zu unterhalten. Die für den Erstangriff notwendige Löschwassermenge ist hier gem.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Freiwilling Foremuchy Mollo Der Stadthrondmaister warm 15.00.2024	
Freiwillige Feuerwehr Melle – Der Stadtbrandmeister vom 15.06.2021  DVGW mit mind. 96 cbm/Std über 2 Stunden (Spalte 3 a - => 3 Geschosse) sicher	
zu stellen. Zur schnellen und ausreichenden Löschwasserentnahme ist an geeigne-	
ter Stelle ein Überflurhydrant einzubauen. Die Lage aller Hydranten bitte ich recht-	
zeitig mit dem zuständigen Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Melle- Mitte und mir	
verbindlich festzulegen. Grundlage der Festlegung ist hier ebenfalls das DVGW Ar-	
beitsblatt	
Stadt Melle – Ordnungsamt vom 09.06.2021	<del></del>
Aus der Sicht des Ordnungsamtes nehme ich zum vorgenannten Bebauungsplan-	Wird zur Kenntnis genommen.
entwurf wie folgt Stellung: Es bestehen keine Bedenken.	Wild Zur Kermuns genommen.
Spätestens im Bauantragsverfahren bzw. Ausbauplanverfahren sollten folgende As-	Wird zur Kenntnis genommen.
pekte berücksichtigt werden:	
- Für die Kita sind ausreichend Parkflächen für den "Bring- und Abholdienst" der	
Eltern vorzusehen.	
- Der empfohlenen Variante 1b der Verkehrsuntersuchung wird zugestimmt.	
- Ein Beschilderungs- und Markierungsplan ist der Verkehrsbehörde rechtzeitig vor Umsetzung der Maßnahme einzureichen.	
Voi Offisetzung der Maisharine einzureichen.	
L	1
Stadt Melle – Wasserwerk vom 18.05.2021	
Zum B-Plan-Verfahren haben wir folgende Anmerkungen:	
Der B-Plan-Bereich ist weitestgehend erschlossen. Wir müssen im nördlichen	Wird zur Kenntnis genommen.
Bereich der Bismarckstraße noch Lückenschluss bis zur Oldendorfer Straße	
vornehmen. Aufgrund der Begründung zum B-Plan gehen wir davon aus, dass diese Kosten vom Vorhabenträger übernommen werden.	
<ul> <li>Für die Erschließung der Planstraße benötigen wir Geh-, Fahr- und Leitungs-</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
rechte, sofern die Straße im Privateigentum verbleibt. Die Kosten für die Ver-	Wild Zui Normano genommen.
sorgungsleitung sollten auch vom Vorhabenträger übernommen werden.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	

# Öffentlichkeit:

# **Bürgerinitiative Grün statt Grau**

vom 21.06.2021

Zur Bewältigung des Klimawandels sieht sich die Stadt Melle auch in der Pflicht und bezieht hier ihre Aufgaben überwiegend auf die kommunale Planung.

Angesichts dieser Herausforderungen wird eine nachhaltige Entwicklung angestrebt, um möglichst geringe Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Boden, Klima, Luft und Menschen zu erreichen.

Um auch in Zukunft den Bürgern Lebensqualität zu bieten, wurde der Maßnahmenkatalog "Ökologische Belange in der Bauleitplanung" entwickelt.

Die Stadt Melle sieht folgende acht Hauptziele als wichtig für die nachhaltige städtebauliche Planung an:

# **Sparsamer Umgang mit Grund und Boden**

Das Ziel ist es, Flächen in Wohngebieten möglichst effizient zu nutzen - auch, um zukünftig den Bedarf an weiteren Wohngebieten in Melle zu verringern. Eine effiziente Flächenaufteilung sowie die Vermeidung von schlecht nutzbaren Baugrundstücken ist bereits bei der Grundstücksaufteilung und -planung sowie bei der Gebäudeplanung zu berücksichtigen.

### Arten- und Pflanzenvielfalt fördern/ Lebensraum schützen

Das Ziel ist es, die Biodiversität am Standort durch eine gut vernetzte grüne Infrastruktur zu schützen und zu fördern, z.B. durch Nisthilfen, Artenschutz an den Gebäuden, Dach- und Fassadenbegrünungen, heimische Pflanzen oder Biotopflächen.

# Klimaangepasstes Bauen

Eingriffe in die Natur und die Landschaft sollen verringert sowie öffentliche und private Freiflächen naturnah gestaltet werden. Die Gebäude und Anlagen sollen sich dabei sensibel in das Landschaftsbild einpassen sowie großflächige Versiegelungen vermieden werden.

# Wasserwirtschaftlich optimiertes Bauen

Straßen, Stellplätze und Wohngebäude sollen wassersensibel geplant und gebaut werden. Eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung schützt und stärkt den natürlichen Wasserkreislauf. Regenwasser fließt verzögert ab, wird vor Ort gespeichert

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

# **Bürgerinitiative Grün statt Grau**

### vom 21.06.2021

und verdunstet. So muss möglichst wenig Wasser über einen Kanal abgeleitet werden und es können Überschwemmungen bei Starkregenereignissen verhindert werden.

### **Energieeffizientes Bauen**

Die Verringerung des Energieverbrauchs kann einen positiven Beitrag zur Abmilderung des Klimawandels leisten. Hierzu müssen auch private Wohngebäude ihren Beitrag durch eine optimierte Gebäudeform und den Einsatz von nachhaltigen Energiekonzepten leisten.

### Verbesserte Nahmobilität

Melle ist eine Flächenstadt, die jedoch konsequent klimaschonende Mobilitätsangebote entwickeln möchte. Hierzu gilt es, Angebote der Nahmobilität weiter zu entwickeln. Neben einem sicheren Fuß- und Radwegenetz leisten auch die gemeinschaftliche Nutzung von Mobilitätsangeboten und alternative Stellplatznachweise einen Beitrag zur Verbesserung der Nahmobilität.

### **Attraktive Wohnumfelder**

Attraktive Wohnumfelder leisten einen hohen Beitrag zur Identifikation mit dem Quartier und der Stadt. Hierzu zählen die architektonische und städtebauliche Qualität (Baukultur) genauso wie die Einbindung von ökologischen Maßnahmen und die Schaffung von adäquaten Aufenthaltsräumen zur Steigerung des sozialen Zusammenhalts.

# Beitrag zum Klimaschutz leisten

Ein grünes und wassersensibel gestaltetes Wohngebiet ist für die Herausforderungen der Klimakrise besser aufgestellt. Ein zukunftsfähig geplantes Gebiet wirkt sich positiv auf das Kleinklima aus und schützt sowohl vor Überschwemmungen als auch vor Überhitzung. Negative Folgen durch zunehmende Extremwetterereignisse und längere Trockenphasen können so abgemildert und wirtschaftliche Schäden vermieden werden.

Diese Hauptziele sollen auch schon im Bebauungsplan "Südlich Oldendorfer Straße / westlich Weststraße" Anwendung finden.

Stell	ungnahme	Abwägungsvorschlag	

# **Bürgerinitiative Grün statt Grau**

### vom 21.06.2021

Aber die Bürgerinitiative Grün statt Grau findet, dass nicht alle Hauptziele gleichwertig und in der richtigen Balance zueinander im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Das Hauptziel

# **Sparsamer Umgang mit Grund und Boden**

ist ein wirtschaftlicher Mehrgewinn und hoch effizient, das wird gerne umgesetzt. Die anderen Hauptziele kommen dagegen nicht so bereitwillig zur Anwendung, da sie einen finanziellen Aufwand bedeuten.

Doch Maßnahmen machen nur im ausgeglichenem Verhältnis Sinn, sonst droht neuen Quartieren in der Klimakrise langfristig ein Hitzeproblem! Durch zu wenig Belüftung, zu wenig Beschattung und zu wenig Zurückhaltung von Oberflächenwasser auf der Fläche, bei zunehmenden Hochwasserereignisse.

### Darum fordern wir:

Stellplatzanlagen für PKW und LKW sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind nicht zulässig.

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit engem Spektralbereich (540 – 650 nm) und Farbtemperatur kleiner/gleich 2.700 Kelvin zu verwenden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu minimieren.

Es dürfen nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit engem Spektralbereich (540 – 650 nm) und Farbtemperatur kleiner/gleich 2.700 Kelvin für Werbeleuchten eingesetzt werden.

Die Photovoltaik-Pflicht tritt auch in Niedersachsen in Kraft und soll die Energiewende bringen. Das Gesetz soll voraussichtlich am 01. Januar 2022 in Kraft treten, das ist noch vor Baubeginn des "Gewerbepark grüne Kirchbreede". Sie unterstützen

Da der Baugrund nicht für eine Versickerung geeignet ist und durch die Gründächer bereits ein wesentlicher Beitrag zur Drosselung und Speicherung des anfallenden Oberflächenwassers geleistet wird, wird von einer Festsetzung zum wasser- und luftdurchlässigen Aufbau der Stellplatzanlagen für PKW und LKW abgesehen.

Von einer solchen Festsetzung wird abgesehen, da hierfür aus artenschutzrechtlicher Sicht kein Erfordernis besteht.

Aus Gründen der planerischen Zurückhaltung wird von einer Festsetzung zur verpflichtenden Errichtung von Photovoltaikanlagen abgesehen. Sollte die Errichtung von Photovoltaikanlagen für Neubauten künftig von Gesetzeswegen obligatorisch festgeschrieben werden, so ist eine Festsetzung im Bebauungsplan ohnehin nicht

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3 4	

# **Bürgerinitiative Grün statt Grau**

### vom 21.06.2021

das Handlungsfeld Energie der ökologischen Belange. Die Verwendung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie (Photovoltaik, Solarthermie) muss verpflichtend sein.

Es müssen zur Oberflächenwasserrückhaltung Sickermulden mit Ablauf auf den PKW/LKW Stellplätzen angelegt werden.

Die müssen weitere Sickermulden, auch wasserführende, auf den Grünflächen festgesetzt werden.

Je 500 m² ein Baum ist zu wenig, die Stellflächen können schon ab jedem 3 Stellplatz einen Baum gekommen.

Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger, heimischer und standortgerechter Laubbaum zu pflanzen (Pflanzqualität: Stammumfang mindestens 14-16 cm in 1,00 m Höhe über Wurzelhals). Die auf den Stellplatzanlagen zu pflanzenden Bäume sind bei der Ermittlung einzurechnen.

Baumscheiben mit Sickermulden vorschreiben.

Festsetzung von Fassadenbegrünung:

Fassadenbegrünung erlauben viele individuelle Umsetzungsmöglichkeiten für fast jedes Budget, jedem Standort, Pflegeaufwand und Pflanzenvorlieben. Fördermittel sind ebenfalls möglich. Ihre Vorteile sind:

- Schutz- und Lebensräume für Vögel und Insekten Anbringen von Nist- und Bruthilfen für Vögel und Fledermauskästen möglich
- Verlängerung der Lebensdauer der Gebäudehülle (mechanische Belastung, UV- Strahlung, Temperaturschwankungen von 50°C)-Verbesserung der Luftqualität und des Mikroklimas(Bindung von C02 Schwermetallen)
- Verminderung der Schallreflexion und Verbesserung der Schalldämmung -Minderung von Oberflächenabfluss bei Starkregen-Verhinderung von Wärmeinseln im Gewerbegebiet
- Energiekostenreduzierung: Wärmedämmung im Winter durch eine Dämmleistung von 10% zusätzlich, vergleichbar mit einer 2 cm dicken Styroporschicht

mehr erforderlich. Zu dem wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie im Bebauungsplan mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig ist.

Von Festsetzungen zur Versickerung des Oberflächenwassers wird abgesehen, da der Baugrund nach der wasserwirtschaftlichen Vorplanung für eine Versickerung nicht geeignet ist (wassersperrende Auelehme).

An der bislang vorgesehenen Festsetzung wird festgehalten, da hierdurch aus Sicht der Stadt Melle bereits ein ausreichendes Mindestmaß an innerer Durchgrünung des Plangebiets durch Bäume sichergestellt ist.

Von Festsetzungen zur Versickerung des Oberflächenwassers wird abgesehen, da der Baugrund nach der wasserwirtschaftlichen Vorplanung für eine Versickerung nicht geeignet ist (wassersperrende Auelehme).

Aus ortsgestalterischen Gründen sowie aus Gründen der planerischen Zurückhaltung wird auf Festsetzungen zur Fassadenbegrünung verzichtet.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bürgerinitiative Grün statt Grau vom 21.06.2021	
Gute Wasserverdunstung im Sommer und dadurch Einsparungen des Energiebedarfs für die Raumtemperierung (in Verbindung mit einem Gründach werden Werte wie bei einer technischen Klimaanlage erlangt)     Steigerung des Immobilienwertes durch Begrünung     Optische Aufwertung des Gebäudes, Gliederung	
Kein Regenrückhaltebecken im Überschwemmungsgebiet.	Für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens im Überschwemmungsgebiet ist eine Befreiung vom generellen Bauverbot gem. §78 (4) WHG zu beantragen. Die Vorgaben des §78 (5) WHG sind hierbei zu erfüllen (kein Wegfallen von Retentionsraum; keine negative Veränderung des Wasserspiegels; keine Abflusshindernisse). Die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens in einem Überschwemmungsgebiet hat keine signifikanten Auswirkungen auf den Hochwasserschutz der Else. Hierfür ist das zusätzlich geschaffene Retentionsvolumen zu gering bzw. steht in keinem Verhältnis zu dem Retentionsvolumen, welches die Else bei einem 100-jährlichem Hochwasser beansprucht.
Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 fehlt.	Überflutungsnachweise nach DIN 1986-100 können erst im Zuge der grundstücksbezogenen Baugenehmigungsverfahren erstellt werden, sofern diese aufgrund der befestigen Flächengröße (> 800 m²) erforderlich werden.
Wir bitten um Beachtung unserer Einwände in den Festsetzungen zum Bebauungsplan "Südlich Oldendorfer Straße / westlich Weststraße".	
Interessengemeinschaft Hochwasserschutz Himmern vom 27.05.2021	
Im Bereich des Bebauungsplans "Südlich Oldendorfer Straße/ westlich Weststraße" ist vorgesehen, dass eine erhebliche Flächengröße mit Bebauung und Flächenversiegelung bebaut werden soll.  Dadurch wird auch ein großer Anteil der niedergehenden Niederschläge nicht mehr versickern können.	Die derzeitige Oberflächenentwässerung der bereits hohen Bestandsversiegelung erfolgt überwiegend kanalisiert mit Anschluss an den RW-Sammler (DN 1000) in der Bismarckstraße. Eine Retention und Drosselung des anfallenden Niederschlagswassers ausgehend von der Bestandsbebauung besteht derzeit nicht.
In der Begründung zum Bebauungsplan und der wasserwirtschaftlichen Vorplanung ist vorgesehen, die Niederschlagsmengen im Plangebiet einem Rückhaltbecken zu-	

zuleiten und dort zwischen zu speichern. Das herzustellende Volumen soll festgelegt werden für das Stauvolumen bei einem 10-jährlichen Regenereignis.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

# Interessengemeinschaft Hochwasserschutz Himmern vom 27.05.2021

Um keine weitere Verschärfung der Hochwassersituation der Else im Bereich der Stadt Melle zu verursachen, ist das aber nicht ausreichend.

Hierfür ist im hier ausgewiesenen Bebauungsplan und auch in allen weiteren geplanten Baugebieten mit entstehenden Flächenversiegelungen die Rückhaltung für ein 100-jährliches Regenereignis vorzusehen.

Diese Forderung ist in Hinblick auf die akute Situation der Hochwasser-Überflutungen in der Stadt Melle umzusetzen. Der hierdurch entstehende Mehraufwand ist in planerischer und wirtschaftlicher Hinsicht überschaubar und umsetzbar, zumal gemäß den geltenden DIN-Vorgaben ohnehin ein 30-jährliches Regenereignis auf den Grundstücken zurückzuhalten ist.

Wir, die Mitglieder der Interessengemeinschaft Hochwasserschutz Himmern, werden nicht akzeptieren, dass die in den Bebauungsplänen im Einzugsgebiet der Else durch Bebauung und Flächenversiegelung entstehenden Mehrabflüsse direkt abgeleitet und stattdessen in einem Hochwasser-Rückhaltebecken auf den Flächen der Interessengemeinschaft überstaut und zwischengespeichert werden.

Die über ein 2-jährliches Regenereignis hinausgehenden und die Hochwasser - Überschwemmungsgefahr in der Stadt Melle verstärkenden Abflüsse werden andernfalls vom ggf. künftig akzeptierten Umfang der Rückhaltung auf unseren landwirtschaftlichen Nutzflächen im Oberlauf der Else in Abzug gebracht.

Wir bitten um Beachtung unserer Einwände in den Festsetzungen zum Bebauungsplan "Südlich Oldendorfer Straße / westlich Weststraße" und auch in weiteren vorgesehenen Bebauungsplänen im Einzugsgebiet der Else.

Derzeit erfolgt die Oberflächenentwässerung der bereits hohen Bestandsversiegelung ungedrosselt in das städtische System und somit auch unverzögert in die Else. Künftig werden die anfallende Regenwasserabflüsse aus dem Plangebiet über ein separates Regenrückhaltebecken retendiert. Somit wird der Entwässerungskomfort des kommunalen Entwässerungssystems deutlich verbessert und insbesondere die Anforderungen an eine Retention vor Einleitung in die Else beachtet. Mehrabflüsse oder Verschärfungen der Hochwassersituation entstehen somit nicht.

Die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens in einem Überschwemmungsgebiet hat keine signifikanten Auswirkungen auf den Hochwasserschutz der Else. Hierfür ist das zusätzlich geschaffene Retentionsvolumen zu gering bzw. steht in keinem Verhältnis zu dem Retentionsvolumen, welches die Else bei einem 100-jährlichem Hochwasser beansprucht. Details zur Auslegung des RRB werden mit der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung abgestimmt. Von der Auslegung des Regenrückhaltebeckens für ein 100-jährliches Ereignis wird abgesehen, da dies von den Genehmigungsbehörden nicht gefordert wird.

Der Entwässerungskomfort des kommunalen Entwässerungssystems wird gegenüber der Bestandssituation deutlich verbessert. Mehrabflüsse oder Verschärfungen der Hochwassersituation entstehen somit nicht.

Die Planung im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans ist unabhängig von den Hochwasserplanungen an der Else. Die Abflussereignisse für versiegelte Flächen und die Planung von Kanalisation mit Regenrückhaltebecken sind andere Abflussereignisse als die Grundlagen für die Hochwasserberechnungen der Else aus großräumigen natürlichen Einzugsgebieten in Verbindung mit versiegelten Flächen der Besiedlung. Daher sind die Planungen nicht gegeneinander in Abzug zu bringen; das sind ganz unterschiedliche Planungsansätze.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	

# Bürger 1 vom 16.06.2021

Es erschienen Herr XXX mit seinem Bruder und geben folgendes zu Protokoll: Herr XXX ist der Geschäftsinhaber des Autohandels "XXX" an der Oldendorfer Straße XX im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Südlich Oldendorfer Straße/ Westlich Weststraße". Das Gebäude des Betriebs ist gepachtet. Zudem sind weitere Lagerhallen auf dem Grundstück angemietet.

Er befürchtet, dass die Änderung des Bebauungsplanes in ein Urbanes Gebiet eine zukünftige Umstrukturierung des Gebietes beinhaltet und er seinen Betrieb, der dort bereits seit 12 Jahren ansässig ist, nicht weiterführen kann. Der Betrieb gelte als seine Existenzgrundlage. Bei einer zukünftigen Umstrukturierung der Fläche, die gegebenenfalls eine Schließung des Betriebes zur Folge hätte, seien Arbeitsplätze und seine Existenz gefährdet. Er bittet um Berücksichtigung seines Belangs im Rahmen der förmlichen Beteiligung im Bauleitverfahren "Südlich Oldendorfer Straße/ Westlich Weststraße".

In die Abwägung sind vor allem die genehmigten Nutzungen einzustellen. Ob eine Genehmigung vorliegt konnte nicht eruiert werden. Daher hält die Stadt Melle an den städtebaulichen Planungszielen dieses Bebauungsplans fest, denn nur durch die Festsetzung eines Urbanen Gebiets ist eine Beseitigung des städtebaulichen Missstands möglich. Der betroffene Gewerbebetrieb soll zugunsten der geplanten Nutzungsmischung aus Wohnen, Boarding-House/Werkswohnungen nebst Gastronomie, Büronutzungen und Kindertagesstätte in ein Gewerbegebiet ausgelagert werden.